Zusatz zur grundlegenden Charakterisierung gem. § 8 DepV		
für die Entsorgung von gefährlichen Abfällen auf der Deponie		
Die Punkte 1. bis 6. sind vom Abfallerzeuger oder einem verantwortlichen Beauftragten vollständig auszufüllen. Eine Entsorgung ohne diese Angaben ist rechtlich nicht zulässig.		
1.	Abfallzusammen-	Aussehen:
	setzung	
		Geruch:
		Farbe:
		Homogenität: ☐ homogen ☐ inhomogen
2.	Deklarationsanalyse	 □ Deklarationsanalytik gem. Anhang 3, Tabelle 2, DepV liegt bei □ nicht erforderlich (Abfälle mit Asbest / gefährlichen Mineralfasern ohne andere schädliche Verunreinigungen oder Abfälle mit bekanntem Auslaugverhalten)
		 □ Schwermetallgehalte im Feststoff □ PAK □ MKW □ BTEX □ PCDD/F □ LHKW □ PCB □ PFC □ Herbizide □ Anzahl der durchgeführten Analysen:
		☐ Probenahmeprotokoll ☐ Probenbegleitprotokoll liegt vor
3.	Relevante gefährliche Eigenschaften	
4.	Verwertbarkeit	Der genannte Abfall/Deponieersatzbaustoff wurde auf Verwertbarkeit geprüft. Eine Verwertung ist: ☐ technisch nicht möglich ☐ nicht wirtschaftlich Begründung:
5.	Vorschlag für Schlüsselparameter	
		Untersuchungshäufigkeit: □ je angefangene 1.000 t □ einmal/Jahr □ nicht notwendig
6.	Bemerkungen	
Änder	ungen des Auslaugverh	leiner Angaben. Falls Änderungen im abfallerzeugenden Prozess zu relevanten altens oder der Zusammensetzung des Abfalls führen, werde ich dem Deponieschtzeitig die erforderlichen Angaben nach §8 Abs. 1 Satz 1 DepV erneut vorlegen.
Ort, Da	atum	Unterschrift (Abfallerzeuger / Bevollmächtigter)
Der ur	nter Nr. 5. aufgeführte Pa	rameterumfang ist für den Deponiebetreiber nicht bindend.

Der unter Nr. 5. aufgeführte Parameterumfang ist für den Deponiebetreiber nicht bindend.
Für die Benennung von Schadstoffen, die hier nicht aufgeführt sind, aber als Verunreinigungen im Entsorgungsgut enthalten sind, ist der Abfallerzeuger oder der von ihm Beauftragte verantwortlich.

Version 2023-09